

Zweite Satzung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Universität Passau
für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert® I – IV

Vom 5. September 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Passau für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert® I – IV vom 21. Februar 2005 (vABIUP S. 78), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2006 (vABIUP S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „kulturräumsspezifischen“ durch das Wort „kulturwissenschaftlichen“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „zu“ die Worte „kulturwissenschaftlichen beziehungsweise“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 1. August 2006, Az I/2.I-10.3802/2006.

Passau, den 5. September 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 5. September 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2006.